

BGer 4A 51/2018 vom 16. März 2018

Bundesgericht, 2018-03-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_51_2018

FR: TF 4A 51/2018 du 16 mars 2018

IT: TF 4A 51/2018 del 16 marzo 2018

Regeste

Darlehen | Vertragsrecht

Volltext

Bundesgericht I. Zivilrechtliche Abteilung 16.03.2018 4A 51/2018 (4A_51/2018) Tribunal fédéral Ire Cour de droit civil 16.03.2018 4A 51/2018 (4A_51/2018) Tribunale federale I Corte di diritto civile 16.03.2018 4A 51/2018 (4A_51/2018)

Darlehen | Vertragsrecht

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 4A_51/2018 Urteil vom 16. März 2018 I. zivilrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichterin Kiss, Präsidentin, Gerichtsschreiber Widmer. Verfahrensbeteiligte A._____ AG, Beschwerdeführerin, gegen B._____, vertreten durch Rechtsanwalt Louis Fiabane, Beschwerdegegner. Gegenstand Darlehen, Beschwerde gegen den Entscheid des Kantonsgerichts St. Gallen, Einzelrichterin im Obligationenrecht, vom 4. Dezember 2017 (BS.2017.4-EZO3). In Erwägung, dass die Beschwerdeführerin gegen den Entscheid des Kantonsgerichts St. Gallen, Einzelrichterin im Obligationenrecht, vom 4. Dezember 2017 mit Eingabe vom 25. Januar 2018 beim Bundesgericht Beschwerde erhob; dass die Beschwerdeführerin mit Präsidialverfügung vom 29. Januar 2018 aufgefordert wurde, spätestens am 13. Februar 2018 einen Kostenvorschuss von Fr. 500.-- einzuzahlen; dass diese Verfügung als Gerichtsurkunde an die in der Beschwerde angegebene und im Handelsregister als Domizil eingetragene Adresse in U._____ gesandt und dass sie mit dem Vermerk "Empfänger konnte unter angegebener Adresse nicht ermittelt werden" an das Bundesgericht zurückgesandt wurde; dass diese Verfügung nach Art. 44 Abs. 2 BGG als zugestellt gilt, da die Beschwerdeführerin mit der Zustellung einer Verfügung an die von ihr angegebene Adresse rechnen musste, nachdem sie ein Beschwerdeverfahren eingeleitet hatte; dass der Beschwerdeführerin, da der Kostenvorschuss innerhalb der angesetzten Frist nicht eingegangen war, mit neuer Verfügung vom 16. Februar 2018 eine nicht erstreckbare Nachfrist zur Vorschussleistung bis zum 5. März 2018 angesetzt wurde, unter Hinweis darauf, dass das Bundesgericht bei Säumnis auf das Rechtsmittel nicht eintreten werde (Art. 62 Abs. 3 BGG); dass diese Verfügung -ebenfalls als Gerichtsurkunde - an die Adresse der Beschwerdeführerin versandt und nach Ablauf der Abholfrist mit dem Vermerk "Empfänger konnte unter angegebener Adresse nicht ermittelt werden" an das Bundesgericht zurückgesandt wurde; dass auch diese Verfügung nach Art. 44 Abs. 2 BGG als zugestellt gilt; dass die Beschwerdeführerin den ihr auferlegten Kostenvorschuss auch innerhalb der angesetzten Nachfrist nicht geleistet hat, weshalb gestützt auf Art. 62 Abs. 3 BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist (Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG); dass die Gerichtskosten dem Verfahrensausgangentsprechend der Beschwerdeführerin aufzuerlegen sind (Art. 66 Abs. 1 BGG); dass dem Beschwerdegegner keine Parteientschädigung

zuzusprechen ist, da ihm im Zusammenhang mit dem bundesgerichtlichen Verfahren kein Aufwand erwachsen ist (Art. 68 Abs. 1 BGG); erkennt die Präsidentin: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Die Gerichtskosten von Fr. 200.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt. 3. Dieses Urteil wird den Parteien und dem Kantonsgericht St. Gallen, Einzelrichterin im Obligationenrecht, schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 16. März 2018 Im Namen der I. zivilrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Die Präsidentin: Kiss Der Gerichtsschreiber: Widmer

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.